

Handlungsempfehlungen zur Einführung einer Leitungszeit

nach dem Gute-Kita-Gesetz des Bundes (KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz: KiQuTG) und seiner Umsetzung in Baden-Württemberg im Gesetz zur Änderung des Kindertagesbetreuungsgesetzes, des Finanzausgleichsgesetzes und der Verordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung.

Finanziert aus den Bundesmitteln aus dem Gute-Kita-Gesetz erhalten die Kommunen in Baden-Württemberg in den Jahren 2020-2022 Gelder vom Land, um pädagogische¹ Leitungszeit zu finanzieren, durch die von den Trägern die Qualität der Kindertageseinrichtungen gesichert und verbessert wird. Davon sind nicht alle Leitungsaufgaben in den Einrichtungen umfasst.

Das Land Baden-Württemberg zahlt den Kommunen die zur Verfügung gestellten Gelder pauschal aus. Die Summe ergibt sich nach der Anzahl der Gruppen und Einrichtungen, die in einer Kommune am Stichtag 1. März des Vorjahres in Betrieb waren.

Die vorgegebene Leitungszeit beträgt 6 Stunden für die erste Gruppe einer Einrichtung. Für die zweite und jede weitere Gruppe erhöht sich die Leitungszeit um jeweils 2 Stunden.

Den freien Trägern sind die entstehenden Personalkosten in voller Höhe durch die Kommunen zu erstatten. Bisher schon gewährte Zuschüsse können dann gegen gerechnet werden, wenn sie inhaltlich bereits zur Ausführung der Leitungszeit im Sinne des Gute-Kita-Gesetzes dienten. Durch die gesetzlich neu geregelte Leitungszeit ist bis 31.08.2021 der Mindestpersonalschlüssel entsprechend der KitaVO anzupassen.

Achtung: Die Leitungszeit sowie deren Finanzierung sind derzeit nur bis 31.12.2022 geregelt, ob und wie diese im Anschluss fortgeführt und ggf. refinanziert wird, ist derzeit nicht absehbar!

In der Umsetzung des Gesetzes durch die Träger ist zu beachten, dass sich sowohl die Situation der jetzt schon gewährten Leitungszeit als auch die grundsätzliche Wochenarbeitszeit bei den verschiedenen Trägern in Baden-Württemberg unterscheiden. Spätestens zum 31.08.2021 muss jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgeschriebenen Leitungszeit der Personalschlüssel der jeweiligen Einrichtung angepasst werden.

Diese Handlungsempfehlung des Gemeindetags Baden-Württemberg, des Städtetags Baden-Württemberg sowie der 4 evangelischen und katholischen Kirchen und ihrer Sozialverbände soll dazu beitragen, den Verwaltungsaufwand des Gesetzes für Kirchen und kommunale Verwaltung gering zu halten. Darum empfehlen wir Trägern und Kommunen, wenn nicht eine andere gangbare Lösung partnerschaftlich gefunden wurde, dass die Kommunen den kirchlichen Trägern, die in ihren Einrichtungen eine Leitungszeit im Sinne des Gesetzes umsetzen, die entstehenden Kosten pauschal erstatten. Bei der praktischen Umsetzung ist sicherzustellen, dass im Rahmen der jährlichen Betriebskostenabrechnung die pauschal erstatteten Kosten für die Umsetzung der Leitungszeit von der Gesamtsumme der Betriebsausgaben abzusetzen sind.

Wir gehen davon aus, dass eine pädagogische Fachkraft (z.B. Kinderpflegerin oder Erzieherin) zur Kompensation der verpflichtenden pädagogischen Leitungszeit für die Arbeit mit den

¹§ 1 (5) Zu den pädagogischen Leitungsaufgaben gehören die Konzeptionsentwicklung sowie die Konzeptionsweiterentwicklung und Umsetzung in der Einrichtung wie zum Beispiel die Erarbeitung, Umsetzung und Evaluation eines pädagogischen Konzepts, die Teamentwicklung und die Teamweiterentwicklung innerhalb der Einrichtung wie zum Beispiel die Sicherstellung einer guten Zusammenarbeit im Team, die Steuerung und Anleitung der praktischen Arbeit im Verlauf des Alltags in der Einrichtung, die Fortbildungsplanung für das Personal und die Interaktionsentwicklung sowie die Interaktionsweiterentwicklung mit den Kindern, mit den Eltern und Familien der Kinder und den Kooperationspartnern im Sozialraum.

Kindern eingestellt, bzw. der Anstellungsumfang entsprechend erweitert wird. Der Berechnung liegt TVöD SuE 8a in der Erfahrungsstufe 3 zugrunde. Sofern die pädagogische Fachkraft anders als in TVöD SuE 8a eingruppiert ist, müsste im Einzelfall eine Verständigung zwischen Kommune und Träger erfolgen. Die voraussichtlichen tariflichen Steigerungen wurden bei den nachstehenden Pauschalen bis zum Jahr 2022 berücksichtigt. Bei allen Unterschieden in den Arbeitgeberkosten der einzelnen Träger empfehlen wir folgenden durchschnittlichen Pauschalbetrag:

Gruppenzahl	Stundenzahl	Jahrespauschale 2020-22 in Euro (durchschnittliches Arbeitgeberbrutto für die Träger im Bereich der 4KK und Städten und Kommunen in BW) nach TVöD SuE8a, Stufe 3.
1	6	8.452,00
2	8	11.269,00
3	10	14.086,00
4	12	16.903,00
5	14	19.720,00
6	16	22.538,00
7	18	25.355,00
8	20	28.172,00
9	22	30.989,00
10	24	33.806,00
11	26	36.624,00
12	28	39.441,00
13	30	42.258,00
14	32	45.075,00

Gez.

Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Diözese Rottenburg-Stuttgart
Erzdiözese Freiburg
Evangelische Landeskirche in Baden
Evangelische Landeskirche in Württemberg
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
Caritasverband Rottenburg-Stuttgart
Diakonisches Werk Baden e.V.
Evangelischer Landesverband für Kindertageseinrichtungen in Württemberg